

Art. 27, Erl. 2

der Landesverfassung angefochten worden (-> Erl. zu Art. 66), jedoch vergebens<sup>2</sup>. Die Enteignung erfolgte gegen Entschädigung nach dem Zeitwert. Ein Ersatz des Geschäfts- oder Firmenwertes war verboten. Die Entschädigung wurde nur zu einem kleinen Teil in bar beglichen. Der Rest wurde durch Eintragung von Guthaben in Sparbücher abgegolten, die jährlich zu Vs fällig wurden. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten war nur insoweit zugelassen, als es sich um die Feststellung der Person des Berechtigten handelte<sup>3</sup>.

Auch die Apotheken waren bei Inkrafttreten der Verfassung bereits verstaatlicht, soweit der bisherige Inhaber der erloschenen Apothekenrechte nicht Apotheker war und die Apotheke selbst leitete. Die Inhaber der erloschenen Rechte wurden über eine zentrale Ausgleichskasse entschädigt, die durch eine Betriebsabgabe von denen zu speisen war, die eine Landesapothek oder eine private Apotheke betreiben durften<sup>4</sup>.

2. Gesetze zur Überführung privater wirtschaftlicher Unternehmungen, die für die Vergesellschaftung geeignet sind, sind nach Inkrafttreten der Verfassung nicht ergangen. Die Enteignung wurde vielmehr mit anderen Mitteln vorangetrieben. Das meist angewandte ist die Durchführung von Strafverfahren (-> Erl. 2 a zu Art. 23). Weitere Mittel sind:

- 1) die Festsetzung von Steuerstrafen oder von Strafen wegen Preisvergehen, die den Wert des Unternehmens übersteigen. Wegen Zahlungsunfähigkeit wird Zwangsvollstreckung und Konkurs betrieben. Aus der Konkursmasse erwirbt die Verwaltung für die Steuerforderung den Betrieb<sup>5</sup>;
- 2) der Entzug der Gewerbeerlaubnis<sup>6</sup>;
- 3) der Entzug von Aufträgen, Krediten, Rohstoffen oder Arbeitsgeräten<sup>7</sup>. In Fällen der unter 2) und 3) genannten Art ist der Eigentümer zur Auflösung seines Unternehmens gezwungen. Ihm bleibt keine andere Wahl, als die Einrichtungsgegenstände dem »sozialistischen Sektor« zu überlassen.

2 Beschluß des Landtags Sachsen-Anhalt über die Verfassungsmäßigkeit des Lichtspieltheater-Gesetzes vom 8. 2. 1949 (VOBl. S. 8)

3 Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Lichtspieltheater vom 19. 10. 1953 (GBI. S. 1040)

4 Verordnung über die Neuregelung des Apothekenwesens vom 22. 6. 1949 (ZVBl. S. 487)

5 Samson, Grundzüge des mitteldeutschen Wirtschaftsrechts, 1960, S. 66; Unrecht als System, Teil I, Dokumente 156 und 157, Teil III, Dokumente 292 bis 297

6 Unrecht als System, Teil II, Dokumente 231, 232, 238 bis 243, 245, Teil III, Dokument 236

7 Unrecht als System, Teil II, Dokumente 231 bis 235, Teil III, Dokumente 282 bis 285